

RS OGH 1992/5/27 3Ob46/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

GewO 1973 §1 Abs2

Rechtssatz

Handlungen eines Gewerbetreibenden, die der Erreichung des mit seinem Gewerbebetrieb verbundenen geschäftlichen Zieles dienen, erlangen schon durch diese Zweckverbundenheit gewerbsmäßigen Charakter, sofern sie ihrem Inhalt nach eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Es ändert daran nichts, daß sie nicht für sich einen abgesonderten Ertrag liefern; das trifft für jeden Aufwand und für jede Tätigkeit zu, die der Gewerbetreibende zur Erbringung seiner gewerbsmäßigen Leistung entfaltet (vgl Entscheidung des BGH vom 06.05.1935, Slg 449 A).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/92
Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 46/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060273

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_0030OB00046_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at